Einladung zur Mitgliederversammlung
am 30.03.2026 um 20:00 Uhr

Die Mitgliederversammlung wird in Präsenz der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten durchgeführt.

Ort: Westsporthalle, Warschauer Straße 30, 99427 Weimar
Datum: 30.03.2026 um 20:00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollanten sowie Entscheidung über die Zulassung von Gästen
4. Bericht des Vorstandes zu laufenden Themen
5. Bericht der Kassenprüfer zum Jahr 2025
6. Änderung des Vereinsnamens (Beschluss)
7. Vorstellung und Diskussion der neuen Satzung (Beschluss)
8. Verschiedenes

Anträge auf Ergänzungen zur Tagesordnung müssen schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand

Anhang: Entwurf der neuen Satzung

Satzung des Athletik Sportclub Weimar e.V.

nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2026

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Athletik Sportclub Weimar e.V. – abgekürzt: ASC Weimar.

2. Sitz des Vereins ist Weimar.
   Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar eingetragen.

3. Der Verein ist Mitglied im Landessportsportbund Thüringen. Er kann weiteren Sportverbänden, deren Sportarten im Verein vertreten sind, angegliedert werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breitensport
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
- die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
- die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- die Unterhaltung von Sportanlagen

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und sexueller Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, sexistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Der Verein fördert ein respektvolles, wertschätzendes und diskriminierungsfreies Miteinander und setzt sich aktiv für Chancengleichheit, Teilhabe und gegenseitige Anerkennung ein. Vielfalt versteht der Verein als Bereicherung seines gemeinschaftlichen Handelns.

3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.

4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand in Form von Ordnungen eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Mitgliedsantrag ist in Textform zu stellen, die E-Mail-Form ist dabei ausreichend. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/in/s. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder von mindestens 10 Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
   Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, die E-Mail-Form ist dabei ausreichend. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Ausnahmen können im Einzelfall vom Vorstand beschlossen werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
   a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet
   b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
   c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand Ist
   d. ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
   e. sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und/oder in der Öffentlichkeit verhält

4. Uber den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§ 8 Die Rechte und Pflichten

1. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen

5. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen Ihrer Kontaktdaten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

6. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   - der/dem Vorsitzenden
   - der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
   - der/dem Schatzmeister/in
   - der/dem Jugendwart/in
   - der/dem Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit
   - den Leitern/innen der Abteilungen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine
   Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
   - die/der Vorsitzende,

- die/der Stellvertretende Vorsitzende,
- die/der Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

6. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

7. Die/Der Jugendwart/in wird gesondert von der Vereinsjugend gewählt und von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand unverzüglich in diesen berufen. Für diese Wahl sind wahlberechtigt Kinder und Jugendliche ab dem Beginn des 9. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres in Präsenz statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem

Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

4. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

5. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand auf der Homepage/Webseite oder per Email an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

2. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

3. Jedes Mitglied kann, bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform, die Ergänzung der Tagesordnung verlangen; fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Versammlungsleiter, der von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimm-Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
   Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
   Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in Mitgliederversammlungen besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
   Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß §3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit, Beschlusstext und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem von der/dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennende/n Protokollführers/in zu unterschreiben. Die Beschlüsse werden vom Vorstand in einem Beschlussordner gesammelt.

§ 20 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form, diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins be- und verarbeitet, zum Beispiel im Rahmen der Mitgliederverwaltung, Näheres wird in einer Datenschutzerklärung des Vereins geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzerklärung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung wird auf der Homepage veröffentlicht.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Weimar e.V. mit der Maßgabe, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30. März 2026 in Weimar beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder / sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gemäß der Satzungsvorschriften geändert werden.
Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 8 Punkt 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 30.03.2026.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Kategorie 1: Jedes volljährige ordentliche Mitglied, sowie jedes Fördermitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 108 Euro zu zahlen.
Kategorie 2: Volljährige Mitglieder die als Auszubildende, Studenten, FSJler, Bufdis, Rentner oder Erwerbslose gelten, zahlen gegen Nachweis einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 90 Euro. Der Nachweis ist unaufgefordert bis zum 31. Januar für das jeweils laufende Geschäftsjahr zu erbringen.
Kategorie 3: Mitglieder unter 18 Jahren gehören der Kategorie Schüler und Jugendliche an und zahlen einen reduzierten jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 72 Euro.
Kategorie 4: Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung zu zahlen.
Das Vereinskonto wird bei der VR Bank Weimar eG geführt, IBAN: DE33 8206 4188 0003 0701 74.
Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 5 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt 9 Euro für Mitglieder der Kategorie 1, 7,50 Euro für Mitglieder der Kategorie 2 sowie 6 Euro für Mitglieder der Kategorie 3.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Bei Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 30.03.2026 in Kraft.